



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7  
Bayreuth, 25. Juli 2016

Seite 73

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg.....	75
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2016 .....	75

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	76
---	----

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016 .....	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016.....	78
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2016 .....	79
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Ausgliederung der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim aus dem "Mittelschulverbund Höchstadt a.d. Aisch und Umland", die Weiterführung der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchstadt a.d. Aisch, der Mittelschulen Adelsdorf, Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhausen und Röttenbach und die Weiterführung der Grundschulen Adelsdorf, Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhausen und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt .....	80
Organisation der Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb und der Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger.....	81

### Bezirksangelegenheiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" .....	82
--	----

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 84

**Buchanzeigen**..... 85

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 m 01

### **Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 16. März 2016 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Juli 2016  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

#### **Satzung:**

##### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2005, S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2013, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wird als Sachverständiger ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes herangezogen, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

Die Entscheidung, welches Rechnungsprüfungsamt zur jeweiligen Prüfung herangezogen wird, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung."

2. § 15 Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 15 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 6. Mai 2016  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Coburg  
Michael B u s c h  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/16

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2016**

#### **Bekanntmachung**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung am 15. März 2016 die Haushaltssatzung 2016 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Juni 2016 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/16 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Kulmbach, Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 23. Juni 2016  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach, für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit

Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 930.450,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 176.750,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 492.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	221.625,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	221.625,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	49.250,00 €

**(2) Investitionsumlage:**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 78.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	35.100,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	35.100,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	7.800,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Neuenmarkt, 15. März 2016  
Zweckverband Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Be-  
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-  
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bayreuth 2 wurde mit Wirkung vom

**1. Juni 2016** Herr Christian Dunzer, Egerlandstr. 18,  
92676 Eschenbach, bestellt.

Bayreuth, 4. Juli 2016  
Regierung von Oberfranken  
E n g e l  
Abteilungsleiter

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 2. März 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. Juni 2016  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.930.857,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.141.132,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.210.275,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.588.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.505.100,00 €
und einem Saldo von	- 916.650,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	422.500,00 €
und einem Saldo von	- 413.500,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 1.330.150,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:	
1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	2.800.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	0,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt		
Bamberg	44,09 %	1.234.520,00 €
- Landkreis		
Bamberg	55,91 %	1.565.480,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

## 2.2 Investitionstätigkeit:

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bamberg, 3. März 2016  
Zweckverband Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann Kalb  
Landrat  
Vorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 31. Mai 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 514) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 24. Juni 2016  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Juli 2015 (OFrABl Nr. 7/2015 vom 27. Juli 2015, S. 83) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 2.062.500,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 15.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

### § 5

#### (1) Betriebskostenumlage

- Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2016 auf 1.207.800,00 € festgesetzt.
- Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

#### (2) Investitionskostenumlage

- Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2016 auf 15.000,00 € festgesetzt.

- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kronach, 31. Mai 2016  
Der Verbandsvorsitzende  
Oswald M a r r

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Berufsschule und Bildung  
in Stadt und Landkreis Hof  
für das Haushaltsjahr 2016**

**Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 1. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 7. Juli 2016  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Berufsschule und Bildung  
in Stadt und Landkreis Hof  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.051.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	221.000,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den	
Verwaltungshaushalt	1.465.950,00 €
b) für den	
Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:	
aa) Stadt Hof (40,13 %)	588.285,74 €
bb) Landkreis Hof (59,87 %)	877.664,26 €
b) Vermögenshaushalt:	
aa) Stadt Hof (40,13 %)	40.130,00 €
bb) Landkreis Hof (59,87 %)	59.870,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

## § 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Hof, 4. Januar 2016  
Zweckverband Berufsschule und Bildung  
in Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Harald F i c h t n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103

**Gemeinsame Rechtsverordnung der  
Regierungen von Mittelfranken  
und von Oberfranken  
über die Ausgliederung der  
Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld,  
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-  
Bad Windsheim aus dem  
"Mittelschulverbund Höchstadt a.d.  
Aisch und Umland", die Weiterführung  
der Ritter-von-Spix-Schule,  
Mittelschule Höchstadt a.d. Aisch,  
der Mittelschulen Adelsdorf,  
Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhau-  
sen und Röttenbach und die Weiterfüh-  
rung der Grundschulen Adelsdorf,  
Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhau-  
sen und Röttenbach, Landkreis  
Erlangen-Höchstadt**

**Vom 9. Juni 2016 und  
Vom 20. Juni 2016**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

Die Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld und deren Einzugsbereich, bestehend aus

- a) dem Gebiet des Marktes Uehlfeld;
- b) dem Gebiet des Marktes Dachsbach;
- c) dem Gebiet der Gemeinde Gerhardshofen;

werden aus dem "Mittelschulverbund Höchstadt a.d. Aisch und Umland" und dessen gemeinsamen Verbundsprengel ausgegliedert.

§ 2

Künftig bilden

- a) die Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchstadt a.d. Aisch;
  - b) die Mittelschule Adelsdorf;
  - c) die Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund;
  - d) die Mittelschule Mühlhausen;
  - e) die Mittelschule Röttenbach;
- den Schulverbund "Mittelschulverbund Höchstadt a.d. Aisch und Umland".

§ 3

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Höchstadt a.d. Aisch.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchstadt a.d. Aisch".

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Höchstadt a.d. Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen;
- b) das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf.

§ 4

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Adelsdorf".

(3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf bestimmt.

§ 5

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Lonnerstadt.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund".

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet des Marktes Lonnerstadt;
- b) das Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth.

§ 6

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Mühlhausen.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Mühlhausen".

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet des Marktes Mühlhausen;
- b) das Gebiet des Marktes Wachenroth;
- c) das Gebiet der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
- d) das Gebiet der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchstadt a.d. Aisch.

§ 7

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Röttenbach".

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Röttenbach;
- b) das Gebiet der Gemeinde Hemhofen.



## § 8

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 in §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung wird für die am "Mittelschulverbund Höchststadt a.d. Aisch und Umland" gemäß § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Höchststadt a.d. Aisch;
- b) Gemeinde Gremsdorf;
- c) Gemeinde Adelsdorf;
- d) Markt Lonnerstadt;
- e) Markt Vestenbergsgreuth;
- f) Markt Mühlhausen;
- g) Markt Wachenroth;
- h) Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
- i) Gemeinde Hemhofen;
- j) Gemeinde Röttenbach.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

## § 9

- (1) Die Grundschule Adelsdorf wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Adelsdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

## § 10

- (1) Die Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund" und hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

## § 11

- (1) Die Grundschule Mühlhausen wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Mühlhausen" und hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

## § 12

- (1) Die Grundschule Röttenbach wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Röttenbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

## § 13

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Einzugsbereich der Veitvom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, die im Schuljahr 2015/2016 den gebundenen Ganzttag, den M-Zug oder die V-Klassen der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch, besucht haben, können -soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird- weiterhin dort verbleiben.

## § 14

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken vom 30. Juli 2010/10. August 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchststadt, und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, (MFrABI Nr. 17/2010, S 159, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2010, S. 119) außer Kraft.

Ansbach, 9. Juni 2016  
Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Bayreuth, 20. Juni 2016  
Regierung von Oberfranken  
Piwernetz  
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 5103 i

**Organisation der  
Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb  
und der Grundschule Schirnding-  
Hohenberg a.d.Eger**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Änderung der Organisation der  
Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb und der  
Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger**

**Vom 29. Juni 2016**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18

Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierungen von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb

(1) Aus dem Sprengel der Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Neuhaus a.d.Eger, Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle und Sommerhau der Stadt Hohenberg a.d.Eger ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Selb, Landkreis Wunsiedel, besteht eine Grundschule (Gemeindeschule) für die Jahrgangsstufe 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb" und hat ihren Sitz in der Stadt Selb.

(3) Der Sprengel der Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Teilgebiet der Stadt Selb südlich der Selb mit Ausnahme der Gemeindeteile Stopfersfurth und Kappel, das Teilgebiet der Stadt Selb westlich der Linie Papiermühle-Marienplatz-Heinestraße-Bahnhofstraße (ausschließlich dieser Straßen und Plätze) sowie die Gemeindeteile Heidelberg, Steinselb, Längenau, Dürrwiesen, Laubbühl, Oberweißenbach, Silberbach, Blumenthal, Buchwald, Leupoldshammer, Wellertal, Spielberg, Obersteinmühle, Untersteinmühle, Unterweißenbach, Hammergut, Mittelweißenbach und Vielitz (ohne Vielitz-Siedlung) der Stadt Selb.

### § 2

#### Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger

(1) In den Sprengel der Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Neuhaus a.d.Eger, Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle und Sommerhau der Stadt Hohenberg a.d.Eger eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für den Markt Schirnding und die Stadt Hohenberg a.d.Eger sowie ein Teilgebiet der Stadt Arzberg, alle Landkreis Wunsiedel, besteht eine Grundschule

(Verbandsschule) für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger" und hat ihren Sitz im Markt Schirnding.

(3) Der Sprengel der Grundschule Schirnding-Hohenberg a.d.Eger umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Schirnding, das Gebiet der Stadt Hohenberg a.d. Eger sowie die Gemeindeteile Forellenmühle und Oschwitz der Stadt Arzberg.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Schirnding einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Neuhaus a.d.Eger, Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle und Sommerhau der Stadt Hohenberg a.d. Eger, die im Schuljahr 2015/16 die Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird. <sup>2</sup>Für diesen Fall verbleibt es insoweit für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 29. Juni 2016  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 12/13 - 18

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

### **Jahresabschluss und Lagebericht 2015 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssat-

zung i.V.m. § 27 Abs. 1 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 beschlossen:

- Vom Bericht der KPMG über den Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird Kenntnis genommen.
- Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" in Höhe von - 3.113.654,29 € wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2015 aus dem Bereich Forensik von 201.421,00 € wird aus der zweck-

gebundenen Rücklage entnommen. Der sich nach der Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ergebende Jahresfehlbetrag 2015 von 2.912.233,29 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen und somit mit den Gewinnrücklagen ver-rechnet.

Etwaige Differenz aus dem festgestellten Fo-rensikerggebnis 2015 und dem durch Festset-zungsbescheid des Amtes für Maßregelvollzug Nördlingen festgestellten Forensikerggebnis 2015 werden in dem Geschäftsjahr, in dem der Fest-stellungsbescheid zugeht, verbucht.

- d) Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG folgender Bestätigungsvermerk vom 6. Juni 2016 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lage-bericht der Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken, Anstalt des öffent-lichen Rechts, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buch-führung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtli-chen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands der An-stalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prü-fung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Ver-stöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsle-gungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um-fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzie-rungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-gen des Vorstands sowie die Würdigung der Ge-samtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für un-sere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen ge-führt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-tragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresab-schluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Dienstag, dem 26. Juli, bis einschließlich Mittwoch, dem 3. August 2016 (außer 30./31. Juli 2016), im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden aus.

Bayreuth, 12. Juli 2016  
Kommunalunternehmen  
"Kliniken und Heime des  
Bezirks Oberfranken"  
Katja Bittner  
Vorstand

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Regionalmanagement

Pressemitteilung vom 6. Juli 2016

#### *Förderung für oberfränkische Regionalmanagement-Initiativen*

Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder und Staatssekretär Albert Füracker haben in Nürnberg Zuwendungsbescheide für zahlreiche nordbayerische Regional- und Konversionsmanagement-Initiativen übergeben. Darunter waren auch sieben Projekte oberfränkischer Initiativen.

Die Förderbescheide der Regierung von Oberfranken gingen im Einzelnen an folgende Initiativen:

- Oberfranken Offensiv e.V. für das Projekt "Gesellschaft 4.0: Digitales Land – digitale Kommune" (Förderung in Höhe von 300.000 €)
- Regionalmanagement Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim GmbH für das Projekt "WiR. Bamberg-Forchheim: ankommen-arbeiten-leben" (Förderung in Höhe von 299.700 €)
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das Projekt "Regionalmanagement Coburger Land 3.0 – gemeinschaftliche Regionalentwicklung im Coburger Land verstetigen, verstärken und vernetzen: Strategie/Struktur/Synergie" (Förderung in Höhe von 62.500 €)
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das Projekt "Regionale Daseinsvorsorge, Identität und Wirtschaftskreisläufe im Coburger Land" (Förderung in Höhe von 248.731 €).
- Wirtschaftsregion Hochfranken e.V. für das Projekt "Profilierung Hochfrankens als Kompetenzregion Wasser/Energie/Umwelt" (Förderung in Höhe von 247.501 €)
- Kronach Creativ e.V. für das Projekt "Kommunalmarketing" (Förderung in Höhe von 275.000 €)
- Regionalmanagement des Landkreises Wunsiedel für das Projekt "Frei.Raum.Leben Fichtelgebirge" (Förderung in Höhe von 300.000 €)

#### Bauen

#### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 7. September 2016

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine finden statt:

5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2016.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Claudia Beger

Architektin, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1254

E-Mail: [claudia.beger@reg-ofr.bayern.de](mailto:claudia.beger@reg-ofr.bayern.de)

#### **Termin für Lichtenfels**

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 27. Juli 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

28. September, 26. Oktober und 30. November 2016

#### **Termin für Wunsiedel**

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 28. Juli 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

29. September, 27. Oktober und 24. November 2016

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK

Frau Bendl

Tel. 089/139 880-31

E-Mail: [bendl@byak.de](mailto:bendl@byak.de)

Pressemitteilung vom 1. Juli 2016

*1,15 Mio. € staatliche Zuwendungen an die Gemeinde Weißenbrunn für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Weißenbrunn und Wildenberg*

Die Gemeinde Weißenbrunn baut die Gemeindeverbindungsstraße zwischen dem Ortsende von Wei-

ßenbrunn und dem Ortseingang von Wildenberg auf einer Länge von rund zwei Kilometern aus. Hierfür hat die Regierung von Oberfranken nun eine Zuwendung in Höhe von rund 1,15 Mio. € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,30 Mio. €. Hiervon können rund 1,28 Mio. € bezuschusst werden. Auf diese Summe erhält die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 90 %. Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt ist zu schmal. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung weist die Straße Setzungen und zahlreiche Risse auf. Die Bauarbeiten werden bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 1. Juli 2016

*Gute Nachricht für die Stadt Ludwigsstadt:  
Regierung von Oberfranken unterstützt Erneuerungsmaßnahme in Ludwigsstadt mit 145.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Ludwigsstadt 145.000 € für die Teilerneuerung der

Kirchhofmauer an der Kirchgasse in Ludwigsstadt aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Kosten für die Baumaßnahme werden auf rund 184.000 € geschätzt, wovon 162.000 € bezuschusst werden können. Der nun bewilligte Zuwendungsbeitrag in Höhe von 145.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt derzeit Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Ludwigsstadt durch. Die bestehende alte Stützmauer aus Naturstein war den gestiegenen Lasten des Straßenverkehrs nicht mehr gewachsen. Sie war stark geschädigt und hatte sich bereits schief gestellt.

Die Stadt hat die alte Mauer abgebrochen und durch eine zeitgemäße Winkelstützmauer ersetzt, die den künftigen Verkehrsanforderungen und Belastungen gerecht wird.

Die Bauarbeiten haben im Frühjahr 2016 begonnen und werden in diesen Tagen fertiggestellt.

## Buchanzeigen

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 167. Ergänzungslieferung, 91,99 €, JURION Onlineausgabe: 11,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 59. Ergänzungslieferung, 116,95 €, JURION Onlineausgabe: 14,45 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**, 59. Ergänzungslieferung, 120,85 €, JURION Onlineausgabe: 14,93 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 51. Ergänzungslieferung, 109,15 €, JURION Onlineausgabe: 13,49 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunales Ortsrecht**, 49. Ergänzungslieferung, 96,34 €, JURION Onlineausgabe: 11,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 121. Ergänzungslieferung, 89,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 164. Ergänzungslieferung, 79,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloock/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 103. Ergänzungslieferung, 77,38 €, JURION Onlineausgabe: 9,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 56. Ergänzungslieferung, 90,82 €, JURION Onlineausgabe: 11,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 70. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 148. Ergänzungslieferung, 107,66 €, JURION Onlineausgabe: 13,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 43. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 39. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **Vorschriftensammlung für die Verwaltung -VSV-**, 156. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen, Die neue Bauvergabe**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Huppertz: **Halten - Parken - Abschleppen**, 4. Auflage, 36,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 43. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Frings/Domke: **Asylarbeit, Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis**, Neuerscheinung, 25,00 €, Fachhochschulverlag, Der Verlag für angewandte Wissenschaften, Frankfurt am Main

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 118. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**, 14. Ergänzungslieferung, 179,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 101. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**50 historische Wirtshäuser Oberfranken**, 24,95 €, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Thimet u.a.: **KAG**, 75. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München